



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

I.

Aus aktuellem Anlass möchte ich auf den Beschluss des **OLG Karlsruhe vom 13.1.2009 – 18 UF 22/08** aufmerksam machen. In diesem Beschluss hat das OLG – ich glaube erstmals – entschieden, dass trotz eines „vermeintlich“ vollständigen Ausgleichs einer Betriebsrente mittels Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG und Beitragsentrichtung gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG noch ein „restlicher schuldrechtlicher Versorgungsausgleichsanspruch“ besteht.

Mir ist in den letzten 2 Monaten von mehreren Kolleginnen und Kollegen berichtet worden, dass Familiengerichte keine – restliche - Ausgleichsrente mehr zubilligen wollen, weil nach deren Ansicht der Ausgleich der Betriebsrente durch Super-Splitting und Beitragsentrichtung **VOLLSTÄNDIG** erfolgt sei.

Beispiel: Im Erstausgleich wurde die Betriebsrente als teildynamisch angesehen, da die – an sich – vorhandene Anwartschaftsdynamik noch nicht unverfallbar war (§ 2 Abs. 5 BetrAVG). Demnach wurde diese teildynamische Betriebsrentenanwartschaft mit Hilfe der damals gültigen Barwert-VO sowie den Amtlichen Rechengrößen in eine voll-dynamische Rentenanwartschaft umgerechnet. Es ergab sich ein dynamisierter Ehezeitanteil in Höhe von 204,36 DM. Davon stand der Berechtigten die Hälfte = 102,18 DM als VA zu. Dieser VA-Betrag ist in Höhe von 63,00 DM mittels Super-Splitting (§ 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) und in Höhe von 39,18 DM mittels Beitragsentrichtung (§ 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG) – vermeintlich vollständig – ausgeglichen worden.

Die Berechtigte machte mit einem Antrag nach § 1587 g BGB in Verbindung mit § 2 VAHRG die „**restliche Ausgleichsrente aufgrund der mittlerweile unverfallbar gewordenen Anwartschaftsdynamik geltend**“.

Das OLG hat diesem Antrag entsprochen und hat auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ausgleichsrente **tatsächlich gewährten Brutto-Betriebsrente** den „tatsächlichen“ Ehezeitanteil ermittelt. Die Hälfte dieses Ehezeitanteils wäre die Ausgleichsrente gewesen, wenn nicht bereits ein Teilausgleich in Höhe von 63,00 DM + 39,18 DM erfolgt wäre. Diese beiden Beträge sind selbstverständlich auf die Ausgleichsrente anzurechnen. Diese Beträge hat das Gericht auf den Zeitpunkt der Geltendmachung der Ausgleichsrente entsprechend der Veränderung in der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert und vom hälftigen Ehezeitanteil abgezogen. Der sich ergebende Restbetrag war die **AUSGLEICHSRENTE**.

In diesem Fall betrug die „restliche“ Ausgleichsrente 305,71 € monatlich. Hätte die Ausgleichsberechtigte keinen Antrag gestellt oder hätte die Berechtigte nach Hinweis des Gerichts, dass „der Ausgleich bereits im Erstverfahren vollständig erledigt sei“ nichts weiter unternommen, müsste sie jeden Monat auf 305,71 € verzichten.

II.

Zum „neuen“ Recht möchte ich den § 51 Abs. 3 VAStrRefG-E erläutern, da diese Vorschrift im Regelfall dazu verhilft, **nahezu alle mit der Barwert-VO dynamisierten berufsständischen, betrieblichen oder privaten Versicherungen abzuändern und „ins neue Recht“ zu bringen**. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die berechnete Person noch einen Anspruch auf den schuldrechtlichen bzw. verlängerten schuldrechtlichen VA hat (§ 51 Abs. 4 VAStrRefG-E).

Beispiel:

Ende Ehezeit = März 1990

Mann ist 44 Jahre alt im März 1990

	Mann	Frau
Gesetzliche Rentenversicherung:	0,00 DM	300,00 DM
Berufsständische Versorgung:	<u>439,40 DM</u>	<u>0,00 DM</u>
(teildynamisch	439,40 DM	300,00 DM
– Anwartschaftsphase .statisch,		Wertunterschied: 139,40 DM
Leistungsphase dynamisch –		davon ½ = 69,70 DM
Nennbetrag: 1.670 DM ehezeitlich mtl.		

Dynamisierung:

$1.670,00 \text{ DM} \times 12 \times 2,8^* \times 1,60^{**} = 89.779,20 \text{ DM Barwert}$

$89.779,20 \text{ DM} \times 0,0001274876^{***} = 11,4457 \text{ EP}$

$11,4457 \text{ EP} \times 38,39^{****} = 439,40 \text{ DM}$

* Faktor der Tabelle 1 der BarwertVO (März 1990) bei Alter 44 am Ende der Ehezeit

** Erhöht um 60 % wegen Dynamik in der Leistungsphase

*** Faktor der Nr. 3 der RechengrößenVO

**** aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit

Zu prüfen ist, ob sich der vor der Dynamisierung ermittelte Ehezeitanteil (1.670 DM) wesentlich von dem dynamisierten und aktualisierten Betrag unter Zugrundelegung des heutigen aktuellen Rentenwertes um mindestens 2 % der Bezugsgröße unterscheidet.

Hierzu sind die oben ermittelten Entgeltpunkte (11,4457) mit dem heutigen aktuellen Rentenwert (26,56) zu vervielfältigen. Es ergibt sich ein Betrag in Höhe von 304,00 € bzw. 594,57 DM mtl. Der Wertunterschied beträgt 1.075,43 DM (1.670 DM ./ 594,57 DM) und ist größer als 2 % der Bezugsgröße. Demnach wäre die Voraussetzung des § 51 Abs. 3 VAStrRefG-E erfüllt und das Gericht muss die Abänderung **NACH NEUEM RECHT mittels interner Realteilung** vornehmen!!

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*